

Saison-AK - Handlungsempfehlungen zur Corona-Verordnung Einreise und zu vom Betrieb zu treffenden Maßnahmen

Nach § 3 Abs. 2 der „Corona-Verordnung Einreise“ hat der Arbeitgeber für seine Saisonarbeitskräfte die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der für ihn zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren. Leider gibt es dazu bisher keine allgemeinverbindlichen Handreichungen des Landes, so dass nur folgende – nicht abschließende - Empfehlungen abgegeben werden können:

Anzeige bei der Gemeinde:

- Vollständige Namensliste der jeweils neu eingetroffenen Saisonarbeiter;
- Tag der Einreise
- Erklärung des Landwirts, dass er die Saisonarbeiter über die Bedingungen jedenfalls der ersten 14 Tage informiert und deren Einhaltung gefordert hat;

Da wohl die meisten Ortspolizeibehörden die in der Verordnung vorgesehenen Überprüfungen durch die Polizeivollzugsbehörden durchführen lassen dürften, empfiehlt es sich für den Landwirt, die vorgenommenen Belehrungen und die Einhaltung der notwendigen Maßnahmen und Vorgaben zu dokumentieren

Vom Betrieb zu treffende Maßnahmen

- Neuanreisende leben und arbeiten in den ersten 14 Tagen strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten und verlassen das Betriebsgelände nicht. Eine faktische Quarantäne - bei gleichzeitiger Arbeitsmöglichkeit muss gewährleistet sein.
- Zwingende Unterkunft und Arbeitsteameinteilung: Arbeiten und Wohnen in gleich bleibenden, möglichst kleinen Gruppen von 5-10 maximal ca. 20 Personen;
- Zimmerbelegung mit maximal halber Kapazität, Ausnahme: Familien
- **Maßnahmen in den Unterkünften:**
 - Zurverfügungstellung ausreichender Desinfektionsmittel (mindestens ein Spender je Zimmer, Bad, Toilette, Küche) und Einmalhandtücher in Bad, Toilette und Küche.
 - Engmaschige Reinigungspläne für Gemeinschaftseinrichtungen (Bäder, Toiletten u.a.), mehrfaches tägliches Desinfizieren von Türgriffen, Toiletten und ähnlichem
 - bei Nutzung gemeinsamer Bereiche (Küche, Sanitärräume etc.) durch verschiedene Teams ist durch verschiedene Nutzungszeiten ein Kontakt zwischen den Teams zu vermeiden. Zwischen den Nutzungen sind die Räume ausreichend zu lüften und zu reinigen.
 - Waschen der Wäsche bei mindestens 60°, Spülen von Geschirr bei mindestens 60°
 - Verbot von Besuchern auf dem Betriebsgelände
- **Maßnahmen beim Arbeiten**
 - Arbeitsbesprechungen in ausreichend großen Räumen, so dass der Mindestabstand eingehalten werden kann, oder im Freien
 - Transporte zwischen Unterkunft und Einsatzort nur in den jeweiligen Teams oder stets nur mit halber Auslastung, sodass die Mitarbeiter nicht zu nah nebeneinander sitzen oder nur mit Mundschutz/Handschuhen

- Arbeiten soweit möglich mit Mindestabstand 2 m, bei geringerem Abstand als 1,5 m (außerhalb der festen Teams) Verwendung von Mundschutz und Handschuhen oder Schutzscheiben/Folien (zum Beispiel an Sortiermaschinen).
- Verpflegung/Einkauf: während der ersten 14 Tage (faktische Quarantäne) müssen Einkäufe für die Saisonkräfte oder Gestellung der Verpflegung vom Betrieb übernommen werden. Danach gilt bei Selbstversorgung eine enge Begrenzung der Personenzahl, die gleichzeitig das Betriebsgelände zum Einkaufen verlassen dürfen.
- Der Arbeitgeber hat die Pflicht zum Vorhalten bzw. zur Organisation von ausreichend räumlich getrennten Unterbringungsmöglichkeiten für Verdachts- und Krankheitsfälle.
- Bei begründetem Verdacht auf Infektion eines Arbeitnehmers mit dem Coronavirus ist dieser umgehend zu isolieren, ein Arzt zu kontaktieren, damit der Arbeitnehmer auf das Virus getestet werden kann. Zusätzlich sollte das gesamte Team isoliert und ebenfalls auf das Virus getestet werden. Dasselbe gilt im Falle einer Erkrankung. Die Meldung beim Gesundheitsamt erfolgt durch den behandelnden Arzt. Gegebenenfalls kann der Arbeitgeber das Gesundheitsamt selbst informieren und das weitere Vorgehen absprechen.
- Der Arbeitgeber ist darüber hinaus verpflichtet, alle in Deutschland geltenden Regeln des Arbeitsschutzes und des Arbeitsrechts einzuhalten. Die dafür zuständigen Behörden sowie der Zoll werden dies kontrollieren. Die allgemeinen Hygiene- und Abstandsgebote sind ebenfalls anzuwenden.

15.04.2020